



---

## Richtlinien für den Wechsel nach § 14 JSpo / WFLV Abkürzung der Wartefrist durch den VJA bzw. deren Wegfall

---

1. Der VJA **kann** nach Stellungnahme des KJO in Ausnahmefällen die Wartefrist abkürzen [.....], wenn ein begründeter Antrag vorliegt, der vor dem 01.04. eines Jahres (für A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs) bzw. vor dem 01.05. eines Jahres (für A-Junioren und B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs sowie alle weiteren jüngeren Jahrgänge der Junioren und Juniorinnen) gestellt werden muss.
2. Ausnahmefälle liegen vor
  - a. bei Vereinsauflösung
  - b. Verein hat keine Mannschaft in der Altersklasse, oder die Mannschaft in der Altersklasse wird zurückgezogen;
    - Wechsel kann nur in die entsprechende Altersklasse erfolgen;
    - die Abmeldung muss in zeitlichem Zusammenhang direkt nach der Zurückziehung der Mannschaft erfolgen;
    - es gilt das Verursacherprinzip, d.h. Spieler die durch ihre Abmeldung die Zurückziehung der Mannschaft begründen erhalten keine Möglichkeit nach § 14 zu wechseln;
    - Spieler des älteren A-Junioren bzw. B-Juniorinnen Jahrgangs mit Spielberechtigung für die 1. Mannschaft des abgebenden Vereins können nach §14 nur mit zwei Voraussetzungen wechseln:
      1. Zustimmung des abgebenden Vereins zum Wechsel
      2. Bestätigung des aufnehmenden Vereins keinen Antrag auf Spielberechtigung für die 1.Mannschaft zu stellen
  - c. keine Spielmöglichkeit im abgebenden Verein; gilt in Zukunft auch für Mädchen in Jungenmannschaften; d.h. hat ein Mädchen sich zu Beginn der Saison für das Spielen in einer Jungenmannschaft entschieden, so hat sie eine Spielmöglichkeit.
  - d. bei Rückkehr zum alten Verein (b, c); kann nur dann erfolgen, wenn der Spieler vor x-Jahren zum aktuellen Verein nach §14 gewechselt ist oder über die Historie des Spielers ein Nachweis durch den KJA erfolgt, dass der Spieler zweifellos zum alten Verein zurückkehrt. Fälle des §13 „Wegfall der Wartefristen“ sind direkt über die Passstelle zu regeln.
  - e. bei Wohnungswechsel (längstens 6 Monate nach dem Umzug)
  - f. bei Neugründung
3. Begründete Ausnahmefälle werden gesondert beurteilt und entschieden